



Neuerteilung der Fahrerlaubnis

1. Antragstellung

Wo: Landratsamt Dachau - Fahrerlaubnisbehörde - Rudolf-Diesel-Str. 20,
85221 Dachau

Wann: Frühestens 6 Monate vor Ablauf der Sperrfrist, bitte aber auch nicht
wesentlich später, da sonst eine fristgerechte Erteilung kaum möglich ist.

*Wegen der Unterschriftsleistung und Bezahlung vor Ort ist nur eine persönliche
Antragsabgabe möglich!*

2. Notwendige Unterlagen und Voraussetzungen bei der Antragstellung:

- Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis gut leserlich ausfüllen
- Antrag bei der Gemeinde bzw. Einwohnermeldeamt bestätigen lassen und dort ein Führungszeugnis mit der Belegart „OB“ beantragen (dieses wird dann direkt zu uns gesendet)
- ein neuwertiges biometrisches Lichtbild (Größe: 45 mm x 35 mm ohne Rand)
- Eignungsuntersuchungen für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, DE, D1, D1E
- Antragsbearbeitungsgebühr von bis zu 186,30 € ist bei der Abgabe beim Landratsamt Dachau, Rudolf-Diesel-Str. 20, zu bezahlen
- *Sehtest* für die Klassen **A, A 2, A1, B, BE, AM, L und T** kann bei einem Augenarzt, beim TÜV oder bei einem Augenoptiker abgelegt werden
- Nachweis über *Erste-Hilfe-Kurs*, wenn bisher nur lebensrettende Sofortmaßnahmen durchgeführt wurden
- *Untersuchung des Sehvermögens* für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E kann bei einem Augenarzt, bei einem Betriebsarzt oder bei einem Arbeitsmediziner abgelegt werden
- Bescheinigung über die Ablegung der Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG i.V.m. §§ 1 u. 2 BKrFQV) oder der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG i.v.m. § 4 BKrFQV) bei einer *gewerblichen Nutzung* der Klassen C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D und DE

3. Fahreignungsbegutachtung durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung (-BfF-) oder durch einen Verkehrsmediziner

Mit einer Gutachtensanforderung ist in der Regel zu rechnen bei:

- wiederholter Entziehung der Fahrerlaubnis
- wiederholten Straftaten (nicht nur im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, sondern auch Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen)
- erstmaliger Trunkenheitsfahrt bei einer Promillezahl zwischen 1,1 und 1,59 ‰, wenn keine Ausfallerscheinungen vorgelegen sind
- erstmaliger Trunkenheitsfahrt bei einer Promillezahl ab 1,6 ‰
- einer zweiten Trunkenheitsfahrt (egal mit welcher Promillehöhe)
- schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen
- Vorliegen eines früheren negativen Fahreignungsgutachtens
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Erfahrungsgemäß ist es im Einzelfall notwendig, sich auf die Untersuchung entsprechend vorzubereiten. Insbesondere sollte man sich mit den zurückliegenden Verkehrsdelikten bzw. sonstigen Vergehen nochmals eingehend auseinandersetzen und die Hintergründe ihres Zustandekommens bewusstmachen. Bei verschiedenen Beratungsstellen haben Sie die Möglichkeit zur Teilnahme an Beratungsgesprächen vor entsprechenden Untersuchungen.

Sie haben im Rahmen eines solchen Gesprächs die Gelegenheit, mit einem kompetenten Fachmann über Ihre derzeitige Situation zu sprechen.

Das Beratungsgespräch soll Ihnen helfen, einen für Sie geeigneten Weg zur Wiederherstellung der Fahreignung zu finden. Voraussetzung für eine sinnvolle und zielführende Beratung ist allerdings, dass Sie sich in diesem absolut vertraulich behandelten Gespräch offen und umfassend zu Ihren Delikten/Problemen äußern, zumal der Berater von uns keinerlei Unterlagen erhält. Um die Sperrzeit für die von Ihnen eventuell dann zu ergreifenden Maßnahmen und/bzw. vorzunehmenden Verhaltensänderungen voll nutzen zu können, empfiehlt es sich, diese Beratung so frühzeitig wie möglich - am besten gleich *zu Beginn der Sperrfrist* - in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme an einem derartigen Beratungsgespräch ist allerdings keineswegs Pflicht und hat auch keinen unmittelbaren Einfluss auf eine von uns anzuordnende Fahreignungsbegutachtung. Die Beratung kann Ihnen lediglich eine Hilfestellung geben.

Falls bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet wird, ist in der Regel ein 12-monatiger Abstinenznachweis erforderlich.

4. Fahrerlaubnis auf Probe

Sie wird ausschließlich dann und nur für den noch verbleibenden Rest der Probezeit erteilt, wenn eine Fahrerlaubnis während der laufenden Probezeit entzogen wurde.

Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit teilnehmen mussten, ist die Teilnahme - unabhängig von einer etwaigen Fahreignungsbegutachtung - zwingende Voraussetzung für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Lag der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Alkohol- oder Drogendelikt zugrunde, so ist die Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar erforderlich.

5. Ablegung einer Prüfung

Die Fahrerlaubnisbehörde kann auf eine Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 FeV (Theorie) und § 17 Abs. 1 FeV (Praxis) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. In diesen Fällen ist eine Einzelentscheidung erforderlich.